

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 30. August 2007

Haftverbüßung von ausländischen Straftätern in ihrem Heimatland

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Januar 2008

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 30. August 2007 nach den Möglichkeiten zur Überstellung verurteilter Personen in ihre Heimatländer im Rahmen internationaler Abkommen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorerst ist festzuhalten, dass weder das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen von 1983 noch das Zusatzprotokoll dazu von 2004 die Mitgliedstaaten verpflichten, einem Überstellungsersuchen statt zu geben. Die Bilanz der Anwendung des Übereinkommens und auch des Zusatzprotokolls, das die Überstellung einer verurteilten Person an ihren Heimatstaat zur weiteren Strafvollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen deren Willen ermöglicht, ist gesamtschweizerisch bis heute bescheiden geblieben. Mit dem Ziel, die Zahl der Überstellungen nach dem Zusatzprotokoll zu erhöhen, setzte der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes im Einvernehmen mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Ende 2006 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesamtes für Justiz und verschiedener Kantone ein mit dem Auftrag, die vorhandenen Vollzugsprobleme bei der Umsetzung konkret festzustellen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dieser Arbeitsgruppe gehört als Vertreter des Kantons St.Gallen der Leiter des Amtes für Justizvollzug an.

Die Lageanalyse der Arbeitsgruppe ergab, dass:

- verschiedene Staaten (namentlich Deutschland, Italien und einige Balkanstaaten), die für die Schweiz aufgrund der Zahl der verurteilten Staatsangehörigen interessant wären, das Zusatzprotokoll noch nicht ratifiziert haben;
- für eine Überstellung zum Vornherein nur Fälle in Frage kommen, bei denen von den Gerichten eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren ausgefällt wurde. Sonst bleibt nach Abzug der mit dem Strafverfahren verbundenen Untersuchungshaft, der jeweils mehrmonatigen Dauer der Überstellungsverfahren und in Berücksichtigung der Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung im Heimatland gar kein Strafrest mehr, der zu vollziehen wäre;
- damit nur einige Dutzend Insassen im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug die Grundvoraussetzungen (Angehöriger eines Staates, der die Übereinkommen ratifiziert hat, genügend hohe [Rest-] Strafdauer) erfüllen und für eine Überstellung überhaupt in Frage kommen;
- das Einreichen eines Überstellungsgesuchs angesichts des damit verbundenen (Übersetzungs-) Aufwands nur zweckmässig ist, wenn Aussichten bestehen, dass dem Gesuch entsprochen und das schweizerische Urteil im Heimatstaat in vergleichbarer Weise (z.B. vorzeitige Entlassung frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe) und unter Beachtung der Menschenrechte vollzogen wird.

Um sich ein eigenes Bild machen, die Erfolgsaussichten von Überstellungsgesuchen besser einschätzen und Kontakte mit den dort Verantwortlichen knüpfen zu können, erkundete im Juni 2007 eine Delegation aus Bundes- und Kantonsvertretern die Situation in verschiedenen Balkanländern. Es zeigte sich, dass Überstellungen grundsätzlich möglich sind. Die Gefängnisse sind aber teilweise überfüllt und die Staaten trotz grundsätzlicher Kooperationsbereitschaft bestrebt, in erster Priorität die eigenen Urteile zu vollziehen. Bei den Vollzugseinrichtungen be-

steht teilweise Renovationsbedarf. Diese Arbeiten werden schrittweise angegangen, um die EU-Aufnahmekriterien im Gefängniswesen zu erfüllen.

Beim Bundesamt für Justiz werden die weiteren Erfahrungen bei der Anwendung der Übereinkommen mit den einzelnen Ländern gesammelt und ausgewertet, so dass die Kantone die Erfolgsaussichten eines Überstellungsgesuchs vor Einleitung der Verfahrens besser beurteilen können. Die Arbeitsgruppe hat einige Empfehlungen zu Handen der Kantone ausgearbeitet. Von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung des Zusatzprotokolls ist es, dass die Ausländerbehörden frühzeitig ausländerrechtliche Aus- und Wegweisungsverfügungen fällen, setzt eine Überstellung doch einen rechtskräftigen Entscheid voraus. Die Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes hat das Ausländeramt im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, aber auch mit Blick auf das Zusatzprotokoll, im Herbst 2006 aufgefordert, in Zukunft über die Aus- oder Wegweisung ausländischer Strafgefangener so früh als möglich zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht wurde darüber ebenfalls informiert. Im Kanton St.Gallen werden seither ausländerrechtliche Aus- und Wegweisungen frühzeitig verfügt. Allerdings muss das Ausländeramt aufgrund der Unschuldsvermutung jeweils den Ausgang des Strafverfahrens abwarten, wenn es seine Fernhalteverfügung mit der Straffälligkeit des Ausländers begründet. Im Weiteren empfiehlt die Arbeitsgruppe, in der Regel vorerst Verfahren nach dem Grundübereinkommen anzustreben. Nur wenn der Insasse nicht von sich aus eine Überstellung an das Heimatland wünscht, soll ein Verfahren nach dem Zusatzprotokoll eingeleitet werden. Ein solches Gesuch ist zum Vornher ein nur sinnvoll, wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens noch ein Strafreist von zwei Jahren und mehr zu verbüssen ist. Deshalb soll bei Insassen, welche die Voraussetzungen für eine Überstellung grundsätzlich erfüllen, in den Vollzugseinrichtungen im Rahmen der mit dem revidierten Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Vollzugsplanung aktiv auf eine (möglichst freiwillige) Überstellung an das Heimatland hingewirkt werden.

Auch wenn aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Übereinkommen nur in ausgewählten Einzelfällen zum Tragen kommen werden, strebt der Kanton St.Gallen deren verstärkte Anwendung an und unterstützt die entsprechenden Bemühungen aktiv.